

**Stadt Zörbig**  
**Der Stadtwahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung für die Bundestagswahl am 23.02.2025**

---

1. Am Sonntag, dem **23. Februar 2025**, findet die Wahl zum einundzwanzigsten Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Zörbig ist in folgende zwölf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortschaft Zörbig,  
Wahlraum: Kirchplatz 8, 06780 Zörbig (Grundschule)

Wahlbezirk 2: Ortschaft Zörbig,  
Wahlraum: Victor-Blüthgen-Saal im Schloss Zörbig, 06780 Zörbig (Schloß)

Wahlbezirk 3: Ortschaft Göttnitz  
Wahlraum: Löbersdorfer Straße 1, 06780 Zörbig OT Göttnitz (Vereinsraum)

Wahlbezirk 4: Ortschaft Großüberitz  
Wahlraum: Ernst-Thälmann-Straße 54, 06780 Zörbig OT Großüberitz (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 5: Ortschaft Löberitz  
Wahlraum: Straße der Jugend 3 a, 06780 Zörbig OT Löberitz (Grundschule)

Wahlbezirk 6: Ortschaft Salzfurkapelle  
Wahlraum: Am Sportplatz, 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle (Mehrzweckhalle)

Wahlbezirk 7: Ortschaft Schrenz  
Wahlraum: Hallesche Allee 1, 06780 Zörbig OT Schrenz (Bürger- und Vereinshaus)

Wahlbezirk 8: Ortschaft Spören  
Wahlraum: Unter den Linden 10, 06780 Zörbig OT Spören (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 9: Ortschaft Stumsdorf  
Wahlraum: Riedaer Straße 13A, 06780 Zörbig OT Stumsdorf (Mehrzweckhalle)

Wahlbezirk 10: Ortschaft Quetzdölsdorf  
Wahlraum: Kirchweg 2, 06780 Zörbig OT Quetzdölsdorf (Vereinshaus)

Wahlbezirk 11: Ortschaft Cösitz  
Wahlraum: Burchard-Führer-Platz 7, OT Cösitz, 06780 Zörbig (Alte Brennerei)

Wahlbezirk 12: Ortschaft Schortewitz  
Wahlraum: Neue Gartenstraße 10, OT Schortewitz, 06780 Zörbig (Sportlerheim)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis zum 02. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am 23. Februar 2025 um 14.30 Uhr, im Ratssaal der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren **Personalausweis** oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler gibt:

- 5.1. die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll, und
- 5.2. die **Zweitstimme** in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet sein und in gefalteten Zustand so in die Urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Pass- und Meldewesen (Briefwahlbüro) der Stadt Zörbig einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 12 der Bundeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Zörbig, den 17. Dezember 2025

(Dienstsiegel)

Stadt Zörbig

gez. Matthias Egert  
Der Bürgermeister